



AUSWIRKUNGEN WAFFENGESETZ

In den letzten Jahren wurde das schweizerische Waffenrecht zwei Revisionen unterzogen. Einerseits wurde die EG-Waffenrichtlinie im Rahmen der Schengen-Anpassung in schweizerisches Recht umgesetzt, andererseits wurden anlässlich der «nationalen» Revision des Waffengesetzes Lücken geschlossen, die sich bei der Anwendung des Waffengesetzes aus dem Jahre 1997 gezeigt haben. Durch diese beiden Revisionen hat sich das Waffenrecht in unserem Lande stark verändert.

Meldepflicht:

Meldepflichtige Waffen

Was gilt als Erwerb?

Neben Kauf auch: Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe.

Wie wird erworben?

Meldepflichtige Waffen und deren wesentliche Bestandteile – sowohl im Handel als auch zwischen Privaten – mittels **schriftlichem Vertrag**.

Geht es um eine Feuerwaffe, ist eine Kopie des Vertrags von der übertragenden Person innert 30 Tagen nach Vertragsschluss an das kantonale Waffenbüro zu senden.

Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur übertragenden Person;
- Angaben zur erwerbenden Person;
- Angaben zur Waffe.

Vorlage für Vertrag:

http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen/gesuche_formulare.html

WAFFENGESETZ

Meldepflichtige Waffen:

- Kaninchentöter



- Soft-Air-Waffen



- Schreckschusspistolen



- Paintballwaffen



- Nachbildungen von Einschüssigen Vorderladern



- Druckluftwaffen (Luftgewehre)



- Handrepetierer (Sportgewehre)



- Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre



- Handrepetierer für die Jagd



- Ordonanzrepetiergewehre (Karabiner 11, 31 und Langgewehr 11)



Bewilligungspflicht:

Bewilligungspflichtige Waffen

Was gilt als Erwerb?

Neben Kauf auch: Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe.

Wie wird erworben?

Bewilligungspflichtige Waffen und deren wesentliche Bestandteile sowohl im Handel als auch zwischen Privaten mittels **Waffenerwerbsschein**.

Das Gesuchsformular für einen Waffenerwerbsschein ist erhältlich beim kantonalen Waffenbüro:

**Polizeikommando
des Kantons Bern
Waffen- und Sprengstoffbüro
Postfach 7571
3001 Bern**

oder unter:

http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen/gesuche_formulare.html

Das ausgefüllte Formular ist mit folgenden Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einzureichen:

- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister (nicht älter als 3 Monate);
- Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte.

Bewilligungspflichtige Waffen:

- Pistole 
- Revolver 
- Selbstladebüchse 
- Unterhebelrepetierer 
- Vorderschaftrepetierer 
- Ausländische Ordonanzrepetierer 
- Selbstladeflinte 
- Halbautomatische Gewehre 

Verbotene Waffen:

Was gilt als Erwerb?

Neben Kauf auch: Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe.

Wie wird erworben?

Verbotene Waffen und deren wesentliche und besonders konstruierte Bestandteile und Waffenzubehör mittels **kantonalen Ausnahmegewilligung**.

Schriftliche Begründung sind an das kantonale Waffenbüro zu senden. Eine Bewilligung kann insbesondere erteilt werden für:

- Sportwaffen, die von Sportvereinen verwendet werden;
 - verbotene Messer, die von Behinderten oder bestimmten Berufsgruppen verwendet werden.
- Serief Feuerwaffen
 - Zu Halbautomaten abgeänderte Serief Feuerwaffen (jedoch nicht zu halbautomatischen Feuerwaffen abgeänderte schweizerische Ordonnanz-Serief Feuerwaffen)
 - Panzerfaust
 - Messer, deren Klinge mit einhändig bedienbarem automatischem Mechanismus ausgefahren werden kann
 - Elektroschockgeräte, welche die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen
 - Schmetterlingsmesser
 - Wurfmesser
 - Schweres Maschinengewehr
 - Laser-, Nachtsichtzielgeräte, Schalldämpfer und Granatwerfer als Zusatz zu einer Feuerwaffe
 - Dolch mit symmetrischer Klinge

Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung

Personen mit Wohnsitz im Ausland und Personen ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) benötigen für den Erwerb aller Waffen einen Waffenerwerbsschein und zusätzlich eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitz- oder Heimatstaates, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

Erwerb durch Erbgang

Der Erbgang wird behandelt wie ein gewöhnlicher Erwerb:

- **Meldepflichtige Waffen** sind dem kantonalen Waffenbüro zu melden.
- **Bewilligungspflichtige Waffen** erfordern einen Waffenerwerbsschein.
- **Verbotene Waffen** erfordern eine kantonale Ausnahmegewilligung.

Leihweise Abgabe an unmündige Personen

Eine unmündige Person kann unter folgenden Voraussetzungen eine Sportwaffe ausleihen:

- sie kann nachweisen, dass sie regelmässig Schiesssport betreibt;
- sie gibt nicht zur Annahme Anlass, dass sie sich oder Dritte mit der Waffe gefährdet;
- sie ist nicht im Strafregister eingetragen.

Folgende Sportwaffen dürfen leihweise abgegeben werden:

- Feuerwaffen, Druckluft- und CO₂-Waffen, die von der International Shooting Sport Federation (ISSF) zugelassen sind;
- Feuerwaffen, die vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für das Schiesswesen ausser Dienst zugelassen sind;
- Soft-Air-Waffen, die bei nationalen und internationalen Wettkämpfen zugelassen sind.

Die gesetzliche Vertretung der unmündigen Person oder der Verein muss die leihweise Abgabe einer Sportwaffe innerhalb von 30 Tagen beim kantonalen Waffenbüro melden.

Aufbewahren

Waffen, Waffenbestandteile etc. sind:

- sorgfältig aufzubewahren;
- vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden.

Waffentragen

Eine **Waffentragbewilligung** ist erforderlich für den, der die Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen will. Voraussetzung für den Erhalt der Waffentragbewilligung ist unter anderem: Glaubhaftmachung, dass die Waffe benötigt wird, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen.

Entgegennahme von Waffen durch die Kantone

Waffen, Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition können gebührenfrei dem kantonalen Waffenbüro abgegeben werden.

Meldung von bereits bestehendem Besitz von Waffen

Personen, welche bereits im Besitz einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils nach Artikel 10 Absatz 1 Bst. a und Bst. b WG (bzw. 19 Abs. 1 WV) sind, müssen den Gegenstand innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels **Meldeformular** dem kantonalen Waffenbüro melden.

Das Meldeformular ist erhältlich beim kantonalen Waffenbüro (dieses erteilt auch Auskunft darüber, ob eine Waffe zu melden ist)

oder über:

http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen/gesuche_formulare.html

Nicht anzumelden sind:

- Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile, die mittels Waffenerwerbsschein oder Ausnahmegewilligung bei einem Waffenhändler erworben wurden;
- Ordonnanzfeuerwaffen, die der aktuelle Besitzer von der Militärverwaltung erhalten hat.

Quelle:

Das Waffenrecht nach Schengen-Anpassung und << Nationaler >> Revision. Abrufbar unter:

http://www.fedpol.admin.ch/etc/medialib/data/sicherheit/waffen.Par.0052.File.tmp/89_306_d_Waffengesetz_Broschuere_interaktiv.pdf

Adressen:

**Polizeikommando
des Kantons Bern
Waffen- und Sprengstoffbüro
Postfach 7571
3001 Bern**

Tel: 031 324 54 00

Fax:031 324 79 48

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home.html>